



Marktgemeinde Hoheneich

Land NÖ, Bezirk Gmünd

3945 Hoheneich, Marktplatz 91

☎: 02852/52664, Fax: 02852/52664-11

E-✉: gemeinde@hoheneich.gv.at, Internet: www.hoheneich.gv.at

Zahl	UID Nummer	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
-	ATU 16235009	Peter Nowak	72	14.03.2011

1. ÄNDERUNG KANALABGABENORDNUNG

VOM 06.12.2010

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hoheneich hat in seiner Sitzung am 14.03.2011 die Änderung der **Kanalabgabenordnung** vom 06.12.2010 wie folgt beschlossen:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen **Mischwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € **15,50** der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.881.582,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 12.787 Laufmetern zu Grunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen **Schmutzwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € **14,00** der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.109.466,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 10.109 Laufmetern zu Grunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen **Regenwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € **5,00** der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.310.012,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 6.116 Laufmetern zu Grunde gelegt.

§ 9
Schlussbestimmung

- 1) Diese Änderung der Kanalabgabenordnung wird mit 01.04.2011 rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Roland Wallner



Angeschlagen am: 15.03.2011
Abgenommen am: 30.03.2011